

MSchG.	Bundesgesetz betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, etc., v. 26. September 1890.
OG.	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, v. 22. März 1893.
aOR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 14. Juni 1881.
OR.	Bundesgesetz über das Obligationenrecht, v. 30. März 1911.
aPatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 29. Juni 1888.
PatG.	Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907.
PGB.	Privatrechtliches Gesetzbuch.
PolStrG (B).	Polizei-Strafgesetz (buch).
PostRG.	Bundesgesetz über das Postregal, v. 5. April 1910.
RpfG.	Rechtspflegegesetz.
SchKG.	BGes über Schuldbetreibung u. Konkurs, v. 29. April 1889.
StrG (B).	Strafgesetz (buch).
StrPO.	Strafprozessordnung.
StrV.	Strafverfahren.
StsV.	Staatsverfassung.
URG.	Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, v. 23. April 1883.
VVG.	Bundesgesetz über d. Versicherungsvertrag, v. 2. April 1908.
ZEG.	Bundesgesetz betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes u. die Ehe, v. 24. Dezember 1874.
ZG (B).	Zivilgesetz (buch).
ZPO.	Zivilprozessordnung.

B. Abréviations françaises.

CC.	Code civil.
CF.	Constitution fédérale.
CO.	Code des obligations, du 14 juin 1881.
CP.	Code pénal.
Cpc.	Code de procédure civile.
Cpp.	Code de procédure pénale.
LF.	Loi fédérale.
LP.	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 29 avril 1889.
OJF.	Organisation judiciaire fédérale, du 22 mars 1893.

C. Abbreviazioni italiane.

CC.	Codice civile svizzero.
CO.	Codice delle obbligazioni.
Cpc.	Codice di procedura civile.
Cpp.	Codice di procedura penale.
LF.	Legge federale.
LEF.	Legge esecuzioni e fallimenti.
OGF.	Organizzazione giudiziaria federale.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

1. Auszug aus dem Urteil vom 22. Januar 1917 i. S. Bürgergemeinde Biel gegen Bern Regierungsrat.

Kantonales Verwaltungsrecht (Bern). Rechtskraft von Verwaltungsverfügungen? Keine Willkür, wenn der Regierungsrat auf die Genehmigung eines Güterausscheidungsvertrages zwischen Gemeinden zurückkommt, nachdem sich herausgestellt hat, dass die Ausscheidung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach.

Im Jahre 1881 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern einen Ausscheidungsvertrag zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde Biel, wodurch, nach Aufhebung der Burgerschule, das dieser gewidmete Schulgut an die Einwohnergemeinde übergang. Nachträglich stellte sich heraus, dass das Schulgut nicht in seinem « Sollbestande » übergeben worden war, indem bedeutende Beträge zu anderen als Schulzwecken verwendet worden waren. Der Regierungsrat hob daher im Jahre 1916 den Genehmigungsbeschluss von 1881 auf in der Meinung, dass die Gemeinden eine neue Ausscheidung vorzunehmen hätten. Die Bürgergemeinde Biel ergriff hiegegen ohne Erfolg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Aus den Gründen:

«Nach den ausdrücklichen Vorschriften von § 43 des Gesetzes über das Gemeindewesen und § 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 über die Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter bedürfen Ausscheidungsverträge, um gültig und perfekt zu werden, der Genehmigung durch die staatliche Behörde, d. h. die Regierung. Gleichwie die Erteilung dieser Genehmigung sich nicht als eine Entscheidung über streitige Rechtsverhältnisse, sondern als eine reine Verwaltungsverfügung darstellt, so gilt dies auch für die Zurücknahme der Genehmigung, deren Widerruf. Indem die Regierung ihren früheren Beschluss vom 9. Februar 1881, durch den sie den Vertrag von 1880 genehmigt hatte, annullierte, hat sie demnach nicht richterliche Kompetenzen ausgeübt, sondern eine Verwaltungsverfügung durch eine neue Verwaltungsverfügung aufgehoben und damit den Zustand, wie er vor der ersten Verfügung bestand, wiederhergestellt, so dass von einem Uebergreif in das Gebiet der richterlichen Gewalt nicht die Rede sein kann. Fraglich kann vielmehr nur sein, ob eine solche nachträgliche Rücknahme der in dem Genehmigungsbeschluss liegenden Verwaltungsverfügung rechtlich möglich und zulässig, oder ob nicht der Regierungsrat an ihn gebunden gewesen sei. Da es sich dabei um eine Frage des kantonalen Verwaltungsrechts handelt, könnte das Bundesgericht in dieser Beziehung von der Ansicht des Regierungsrats nur abweichen, wenn sie willkürlich wäre, also mit dem geltenden kantonalen Gesetzesrecht oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in offenbarem Widerspruch stünde. Dies kann aber nicht gesagt werden. Nach in der Verwaltungsrechtswissenschaft überwiegender Meinung darf der für gerichtliche Urteile geltende Grundsatz der materiellen Rechtskraft auf blosse Verwaltungsverfügungen nicht ausgedehnt werden. Die Verwaltungsbehörde ist demnach an die von ihr getroffene Verfügung nicht gebunden, sondern,

soweit nicht positive Vorschriften entgegenstehen, frei, sie zurückzunehmen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses es als geboten erscheinen lassen. Dafür, dass das bernische Recht grundsätzlich auf einem anderen Boden stehe, liegt nichts vor. Ebenso wenig hat dargetan werden können, dass die Unabänderlichkeit der einmal getroffenen Verfügung speziell für Akte der vorliegenden Art, d. h. für die Genehmigung von Ausscheidungsverträgen, gesetzlich gewährleistet sei. Wenn § 4 Abs. 2 des Gesetzes von 1853 vorschreibt, dass die Ausscheidungsverträge, bevor sie «endlich» abgeschlossen und genehmigt werden, zur Geltendmachung von Einsprachen öffentlich aufgelegt werden müssten, so will dies offenbar nichts weiteres besagen, als dass die Genehmigung das letzte Stadium des Ausscheidungsverfahrens sei. Dass damit die wichtige Frage der materiellen Rechtskraft der Genehmigungsverfügung habe entschieden werden wollen, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls geht es aus dem Texte des Gesetzes nicht so deutlich hervor, dass die entgegengesetzte Auffassung als willkürlich bezeichnet werden könnte. Andererseits muss dem Regierungsrat darin beigestimmt werden, dass der Annahme einer solchen Rechtskraft gewichtige sachliche Bedenken entgegenstehen würden. Wenn das Gemeindegesetz die Einwohner- und Bürgergemeinden für die Güterausscheidung auf den Weg des Vertrages verweist, so hat dies nicht den Sinn, dass sie dieselbe nach ihrem freien Belieben vornehmen könnten. Vielmehr ist der Vertrag nur die Form, das Mittel zur Verwirklichung des in den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes aufgestellten Grundsatzes, wonach den Bürgergemeinden nur die speziell burgerlichen Zwecken dienenden Vermögenskomplexe verbleiben, alle anderen dagegen den Einwohnergemeinden zukommen sollen. Daher genügt denn auch die Verständigung zwischen den beiden Gemeinden nicht für die Gültigkeit der Ausscheidung, sondern wird dafür noch deren Genehmigung durch den Staat

verlangt. Von diesem Standpunkte aus wäre es aber nicht zu rechtfertigen, dass die staatliche Behörde an die von ihr ausgesprochene Genehmigung schlechthin gebunden wäre, selbst dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass sie dabei von unrichtigen Voraussetzungen über die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse ausgegangen ist. Nachdem letzteres hier zutrifft, da nach der eingeholten Expertise als festgestellt gelten muss, dass infolge unzulässiger Entnahmen aus dem Schulgut der in den Rechnungen der Burgergemeinde und dem Vertrage von 1880 verzeigte Betrag desselben nicht dem wirklichen Bestande entsprach, kann daher der vom Regierungsrate verfügte Rückzug der Genehmigung jenes Vertrages aus dem Gesichtspunkt des Art. 4 BV nicht beanstandet werden. »

2. Urteil vom 1. Februar 1917

i. S. Marty

gegen Menz und Justizkommission des Kantons Schwyz.

Verletzung der Garantie des Art. 4 BV dadurch, dass einer Prozesspartei das ihr im Gesetz ausdrücklich eingeräumte Vernehmlassungsrecht nicht gewährt wird.

A. — Der Rekursbeklagte Menz hatte im Juli 1916 gegen einen « Bescheid » des Gerichtspräsidiums der March, wonach dem Rekurrenten Marty für eine Forderung an Menz die provisorische Rechtsöffnung bewilligt worden war, bei der Justizkommission des Kantons Schwyz Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht. Diese war durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten « an das Bezirksgerichtspräsidium der March zur Vernehmlassung für sich und den Kassationsbeklagten » gewiesen worden. Nachdem hierauf eine Vernehmlassung des Gerichtspräsidiums eingegangen war, hob die Justizkommission mit Beschluss vom 15. September 1916 den angefochtenen Bescheid als gegen Art. 82 SchKG verstossend unter Belastung des Bezirkes March mit den Kosten auf.

B. — Gegen diesen, ihm am 4. Oktober 1916 zugestellten Beschluss der Justizkommission hat Marty rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung des Beschlusses beantragt. Er beschwert sich über Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs, indem er geltend macht, dass ihm in Missachtung der Vorschrift des § 445 schwyz. ZPO die Nichtigkeitsbeschwerde des Prozessgegners nicht zur Vernehmlassung übersandt und keine Gelegenheit zu ihrer Beantwortung gegeben worden sei (was beim Entscheide einer unteren Behörde nach § 443 ZPO einen Kassationsgrund bilden würde).

C. — Die Justizkommission bemerkt in ihrer Vernehmlassung auf den Rekurs: Wenn die Beschwerdeakten dem Rekurrenten nicht zugestellt worden seien, so liege die Schuld nicht an ihr, da der Kantonsgerichtspräsident die Zustellung der Nichtigkeitsbeschwerde auch an ihn verfügt habe und sie habe annehmen müssen, dass das kassationsbeklagte Gerichtspräsidium diese Zustellung besorgt habe. Somit habe die Justizkommission weder verfassungsmässige Rechte der Bürger verletzt, noch dem Rekurrenten das rechtliche Gehör verweigert. Sie stelle nun den Entscheid dem Bundesgericht anheim.

Der Rekursbeklagte Menz hat Abweisung des Rekurses beantragen lassen. Es entziehe sich seiner Kenntnis, ob ein « Formalfehler » vorliege. Jedenfalls aber sei (wie näher ausgeführt wird) der angefochtene Entscheid der Justizkommission materiell richtig, und es könne daher von einer Rechtswillkür im Sinne von Art. 4 BV nicht die Rede sein.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Nach ständiger Praxis gewährt die Garantie der Rechtsgleichheit den Parteien eines kontradiktorischen Prozessverfahrens — speziell im Zivil- und Strafprozesse — Anspruch darauf, in dem Sinne gleichmässig angehört zu